

Zweifellos sind die Klagen über die sich immer mehr verschlechternden Avancements-Aussichten und der Wunsch, eine Besserung hierin eintreten zu lassen, dabei maßgebend gewesen.

Gene Nachweisungen liegen dem Herrn Finanz-Minister jetzt wohl vor, und es steht soeben gewiß zur Erwägung, wie in Berücksichtigung der immer lauter und lauter nach oben dringenden Klagen der jüngeren Steuerbeamten eine Besserung der Lage erzielt werden kann.

Mit der größten Spannung sehen die beteiligten Kreise dieser für sie so wichtigen Entscheidung entgegen. Eine richtige zu treffen dürfte schwierig sein. Warum? Weil nur das Material, nicht auch das Gutachten von Sachverständigen vorliegt. Und wer sind diese Sachverständigen?

Es sind neben den Provinzial-Steuer-Direktoren die älteren in der Praxis stehenden Steuerbeamten, vornehmlich die Dirigenten der Hauptämter, Männer, die selbst aus dem Supernumerariat hervorgegangen und mit einer sechs bis siebenjährigen Dienstzeit schon zu Oberbeamten befördert die jetzt so veränderten Verhältnisse am ersten zu beurtheilen und Verbesserungsvorschläge zu machen vermögen, und es im Uebrigen mit Freuden begrüßen würden, auf gegebene Anregung für die unter ihnen dienenden jüngeren Beamten —

vielfach sind's Steuerbeamtenföhne — nach oben hin eine Lanze brechen zu können.

Möge der Herr Finanz-Minister daher, wie in so zahlreichen minder wichtigen Angelegenheiten, bei Entscheidung dieser Frage, doch das Gutachten und die Vorschläge der älteren erfahrenen Steuerbeamten einfordern! Die jüngere Generation würde ihm sicher Dank dafür wissen und Federmann würde überzeugt sein, daß die Beförderungsfrage dann leichter gelöst werden wird.

Mit Bezug auf den Artikel über Militarismus auf S. 20 der No. 3 der diesjährigen Umschau bemerken wir, daß unsere am Schlusse dieses Artikels ausgesprochene Vermuthung, die Ordensverleihung sei für militärische Dienste erfolgt, sich bestätigt.

Der Kriegsminister erklärte am 14. Februar c. im Reichstage: Es ist denn auch von den Ordens-Berleihungen gesprochen worden. Es ist ja längst aufgeklärt, weshalb man in 8—10 Fällen vor den einzelnen Namen erst die militärische Charge angeführt hat, einfach deshalb, weil die Herren sich nicht als Oberlehrer oder Steuereinnehmer verdient gemacht haben, sondern in ihrer Eigenschaft als Offiziere, und weil der Vorschlag von der Militärverwaltung ausging.

Meinungsaustausch von und durch unsere Leser.

Wir stellen folgende Zolltariffrage zur Grörterung:

Wie sind Artikel des Herren- und Frauenschmuckes zu tarifiren, sofern dieselben, wie z. B. bei Fingerringen zu Dutzenden verpackt in Etuis eingehen, die aus Papier und Pappe gefertigt und mit baumwollinem Plüsch überzogen sind (Tarif Nr. 20. c. 3., 120 M. 100 kg.) die Waaren für sich aber nach Tarif Nr. 20. b. 2. Num. zu b. 1 und 2 dem Zollsatz von nur 100 M. für 100 kg unterliegen?

Unserer Ansicht nach hat folgende Behandlung einzutreten:

Inhalt und Umschließung sind gesondert nach Tarif, Nr. 20. b. 2, Num. zu b. 1 und 2 bezw. nach

Tarif, Nr. 20. c. 3.

in Verzollung zu nehmen.

Grund:

Weil nach der Vorschrift des § 7, Ziffer 4 der Tarifbestimmungen hier nicht verfahren werden kann.

Dieser Paragraph schreibt vor, daß Etuis, Futterale und ähnliche Umschließungen, die dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, mit diesen Waaren soweit für dieselben nicht stückweise Verzollung eintritt, als ein Ganzes nach demjenigen Tariffzage zur Verzollung zu ziehen sind, dem der höher tarifirte Theil — sei es das Etui für sich allein betrachtet, oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt.

Diese Tarabestimmung dürfte jedoch nur so zu verstehen sein, daß die Umschließung in die Hand des Käufers mit übergehen muß, um auch bis zur ferneren d. h. dauernden Aufbewahrung der Waare zu dienen, wie dies bei Einzelverpackung der Fall sein würde.

Diese zu involvirende Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle aber nicht zu, denn hier bleibt die Umschließung in den Händen des Verkäufers und dient der Waare nur zur zeitweiligen Aufbewahrung, d. h. bis zum Zeitpunkte des Verkaufes.

Personalien.

Ablärfungen:

RgR Regierungs-Rath.	OStk Ober-Steuer-Kontrolleur.
StR Steuer-Rath.	OStk Ober-Kontrol-Assistent.
RchR Rechnungs-Rath.	hA Hauptamts-Assistent.
OStk Ober-Steuer-Inspector.	StA Steueramts-Assistent.
OStk Ober-Zoll-Inspector.	zA Zollamts-Assistent.
Stk Steuer-Inspector.	StE Steuer-Einnehmer.
RvJ Revisions-Inspector.	zE Zoll-Einnehmer.
OvR Ober-Revisor.	StAuff Steuer-Aufseher.
hA Hauptamts-Rendant.	GrAuff Grenz-Aufseher.
hA Hauptamts-Kontrolleur.	StS Steuer-Supernumerar.
OStk Ober-Grenz-Kontrolleur.	

Neueste Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntnis gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen).

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten) bitten wir, sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Collegen, sofern sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Gestorben: Stk I Behlste in Radeburg (18. 2. 96.),

pensionirt: Stk Meissner in Nienburg,

versetzt:

OStk Heymann in Löbau (Westpr.) als hA nach Strasburg (Westpr.).